

Zur praktischen Tätigkeit und zur Staatsprüfung in den bezeichneten drei Fachrichtungen werden Diplomingenieure zugelassen, die die Diplomprüfung als Architekt, Bauingenieur, Maschineningenieur oder als Elektroingenieur an der Technischen Hochschule in Stuttgart abgelegt haben und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

Zeugnisse über die besuchten Vorlesungen, über die Führung an der Hochschule usw. werden den Studierenden nach den einschlägigen Bestimmungen auf Ansuchen ausgestellt, insbesondere bei der Anmeldung zu Prüfungen und bei dem Abgang von der Hochschule.

VI. Doktor-Ingenieur-Promotion.

Durch Königliche Entschliebung vom 22. Januar 1900 wurde der Technischen Hochschule das Recht verliehen, auf Grund einer besonderen Prüfung die Würde eines Doktor-Ingenieurs zu verleihen.

Die Bedingungen für die Erlangung dieser Würde enthält die Promotionsordnung vom 7. August 1900, welche vom Sekretariat oder dem Hausmeister zu beziehen ist (Preis 80 Pf.).

VII. Stipendien und Preise.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit kann landesangehörigen Studierenden und ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministeriums auch Angehörigen anderer deutscher Staaten, die über Fleiß und sittliches Verhalten ein gutes Zeugnis haben, das Unterrichts- und Ersatzgeld ganz oder teilweise nachgelassen werden*).

Außerdem können an bedürftige und würdige Studierende Staatsstipendien sowie Stipendien aus den Erträgen der an der Hochschule bestehenden Stiftungen nach Maßgabe ihrer Satzungen verliehen werden*).

An sämtlichen Abteilungen der Technischen Hochschule werden jährlich Preisaufgaben gestellt und für genügende Lösungen Preise vergeben und Belobungen zuerkannt. Zur Bewerbung sind ordentliche und außerordentliche Studierende nach den Bestimmungen über die akademischen Preise vom 1. März 1907* berechtigt.

*) Bewerbungen um Stipendien oder Unterrichtsgeldnachlaß haben, falls keine Halbjahrszeugnisse vorgelegt werden, künftig keinerlei Aussicht auf Berücksichtigung.

VIII. Kranken- und Unfallversicherung für Studierende.

Für die Studierenden besteht eine Krankenkasse. Jeder Studierende ist zur Entrichtung eines Halbjahrsbeitrags (derzeit 5 M) an diese Kasse verpflichtet. Die Kasse gewährt Studierenden, mit Ausschluß der Gasthörer, Beihilfe in Erkrankungsfällen nach Maßgabe ihrer Satzungen.

Die Unfallversicherung trifft Fürsorge für solche Studierende und die in die Liste der Versicherten eingetragenen Gasthörer, die beim Unterricht in den Gebäuden der Hochschule oder auf Belehrungsreisen verunglücken.

Zur Ermöglichung der Besichtigung von Bahnanlagen, Fabriken, Bergwerken, baulichen Anlagen und Bauplätzen jeder Art durch Lehrer und Studierende hat die Technische Hochschule der Bahnverwaltung bzw. den Unternehmern und Besitzern gegenüber die Haftpflicht vertragsmäßig übernommen. Gegen die ihr hieraus erwachsenden Verpflichtungen hat sich die Technische Hochschule ihrerseits versichert. Die Entschädigung aus der Unfallversicherung wird auf die gesetzliche Leistung aus der Haftpflicht angerechnet.

Von den Versicherten wird zur Deckung der Versicherungskosten ein Halbjahrsbeitrag von 75 Pf. erhoben. Das Nähere über die Unfallversicherung ist aus einer besonderen Druckschrift ersichtlich.

IX. Bibliothek

verbunden mit Lesezimmer.

Die Bücherei ist für Studierende geöffnet:

1. während des Halbjahres an allen Unterrichtstagen, und zwar das Lesezimmer vorm. von 8—12, nachm. von 2—6 Uhr, der Ausleiheschalter „ „ 9—12, „ „ 3—6 „ ;
2. während der Ferien an bestimmten Tagen und Stunden, die jeweils gegen den Schluß des Halbjahres bekannt gegeben werden.

Am Samstagnachmittag ist die Bücherei geschlossen.

Nur Angehörige der Hochschule können Werke aus der Bücherei entleihen. Werke der Unterhaltungsliteratur (Romane, Novellen u. dgl.) werden nur in der Zeit von 4—6 Uhr abgegeben.